

*Das Finanzamt hat den TV Melsbach darauf hingewiesen, dass eine Satzungsänderung notwendig sei, um weiter als gemeinnütziger Verein anerkannt zu werden. Um eine weitere Freistellung des Vereins von den Steuern zu gewährleisten, hat der Vorstand die notwendigen Neuformulierungen vollzogen und den Anlass genutzt, um die Satzung grundsätzlich zu überarbeiten.*

*Ein entsprechender Entwurf wird den Mitgliedern hiermit vorgestellt. Der Vorstand beabsichtigt, die neue Fassung im Rahmen der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorzulegen.*

---

## Satzung des Tennisvereins Melsbach e.V.

### A. Allgemeines

#### § 1 Name, Sitz

1. Der Verein wurde im Jahr 1973 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Montabaur unter Reg. VR 10497 eingetragen.
2. Der Verein führt den Namen "Tennisverein Melsbach e. V.". Sitz des Vereins ist 56581 Melsbach.

#### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu pflegen und insbesondere die Jugend zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Unterhaltung der im Eigentum des Vereins stehenden Tennisanlage und die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinland-Pfalz und des Tennisverbandes Rheinland e.V. Der Verein und seine Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landestennisverbandes Rheinland an.

#### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## B. Mitgliedschaft

### § 5 Mitgliedschaft

#### 1. Der Verein führt als Mitglieder

- a) ausübende (aktive)
- b) unterstützende (passive)
- c) Jugendliche
- d) Ehrenmitglieder.

2. Aktive Mitglieder sind solche, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins.

4. Jugendliche Mitglieder sind solche, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein, den Tennissport oder den Sport überhaupt verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ernannt werden.

### § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Alters und des Wohnsitzes schriftlich einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit im Rahmen des von der Mitgliederversammlung jährlich festzulegenden Kontingents über die Aufnahme neuer Mitglieder. Etwaige Ablehnungsgründe brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.

3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach § 21-79 BGB. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen Mitglied überlassen werden.

### § 7 Rechte des Mitglieds

1. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Passive Mitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen in dem von dem Vorstand für jedes Geschäftsjahr festgelegten Umfang benutzen.

3. Jugendliche Mitglieder sind nur bei der Wahl des Jugendwarts stimmberechtigt.

### § 8 Pflichten des Mitglieds

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

3. Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet.

4. Jedes Mitglied ist entsprechend seinen Möglichkeiten und Fähigkeiten verpflichtet, im Rahmen des vom Vorstand zu bestimmenden Umfangs Selbsthilfearbeiten an Abteilungseinrichtungen zu leisten. Der Vorstand regelt auf der Basis der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung den Umfang der jährlich zu leistenden Sollstunden pro Mitglied.

5. Mitglieder, die ihre Sollstunden nicht leisten können oder wollen, haben für jede nicht geleistete Stunde einen vom Jahresbeitrag für das erste ordentliche Mitglied abgeleiteten Monatsbeitrag zu zahlen.

6. Sollstunden sind auf andere Vereinsmitglieder übertragbar. Die zu leistenden Sollstunden sind jeweils bis zum 1. April eines jeden Jahres beim zuständigen Vorstandsmitglied anzumelden. Die Berücksichtigung erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung. Termine für die zu leistenden Arbeiten werden jeweils vom Vorstand festgesetzt. Bei Verhinderung ist dem Vorstand spätestens zwei Tage vorher Nachricht zu geben. Erfolgt dies nicht, ist die gemeldete Zeit durch Barzahlung gemäß Abs. 5 abzugelten.

7. Reichen die festgelegten Sollstunden für die Bewältigung der anstehenden Arbeiten nicht aus, können Mitglieder auch über ihre Sollstunden hinaus Selbsthilfe leisten. Für diese Tätigkeit erhalten die jeweiligen Mitglieder eine Beitragserstattung, die sich pro Arbeitsstunde gemäß Abs. 5 errechnet. Eine Erstattung über den Jahresbeitrag hinaus ist nicht möglich.

Ein weitergehender Leistungsbedarf wird durch Fremdunternehmer gedeckt.

8. Die Zahlung der in Abs. 5, 6 und 7 genannten Sonderbeiträge bzw. Vergütungen hat nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen, und zwar zu dem nächst fälligen Beitragstermin.

Die Prüfung der dem Kassierer obliegenden Sollstundenberechnungen erfolgt durch die Kassenprüfer.

#### § 9 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen

Die Aufnahmegebühr, der Jahresbeitrag und die aus besonderen Anlässen zu leistenden Umlagen werden unter ausschließlichen Vorschlagsrecht des Vorstandes jeweils von der Mitgliederversammlung, jedoch ohne Rückwirkung festgesetzt. Über die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für die Festsetzung einer Umlage ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

2. Der Jahresbeitrag ist in zwei gleichen Raten im Mai und im November fällig.

3. Mitglieder, die den Beitrag bis zum Schluss des Vereinsjahres nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können säumige Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge durch den Vorstand gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Für den Ehegatten oder Kinder eines Mitglieds wird eine Beitragsermäßigung eingeräumt.

4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung und der Leistung von Umlagen befreit.

5. Passive Mitglieder werden zu einem Pauschalbetrag herangezogen.

#### § 10 Erlöschen der Mitgliedschaft, zeitweilige Sperre, Verweis

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss.

2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds oder dessen zeitweilige Sperre kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- mit der Zahlung seiner Verpflichtungen dem Verein gegen über nach Mahnung gemäß § 9 Abs. 3 ganz oder teilweise im Rückstand ist,

- Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,

- sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt.

4. Gegenüber einem den Ausschluss verhängenden Beschluss des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufungsschrift muss innerhalb eines Monats nach Zustellung der mit einer Begründung zu versehenden Entscheidung des Vorstandes beim Vorstand eingereicht werden. Dieser ist alsdann verpflichtet, über den Ausschluss bei einer innerhalb von vier Wochen einzuberufenden Mitgliederversammlung abstimmen zu lassen. Der Ausschluss wird alsdann rechtswirksam, wenn  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für den Ausschluss stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so gilt ab diesem Zeitpunkt die Ausschlussentscheidung des Vorstandes als aufgehoben. Hat ein Mitglied gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstandes innerhalb der vorgenannten Frist Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt, so ruhen seine aus der Mitgliedschaft entstehenden Pflichten und Rechte bis zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Legt das durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossene Mitglied nicht innerhalb der genannten Frist Berufung gegen die Entscheidung ein, so wird der Ausschluss mit Ablauf der Frist endgültig wirksam.

5. Bei Verstößen gegen sonstige Mitgliedschaftspflichten und leichteren Verstößen der unter den Ausschlussgründen genannten Art kann der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes eine zeitweilige Sperre des betreffenden Mitgliedes verhängen, die aber die Dauer von vier Wochen nicht überschreiten darf, oder einen Verweis erteilen.

Zwecks Rehabilitierung hat das betreffende Mitglied auch in diesen Fällen das Recht, hiergegen Berufung einzulegen. Der vorstehende Absatz gilt entsprechend und sinngemäß. Durch die Einlegung der Berufung wird die zeitweilige Sperre nicht gehemmt.

Bei Zahlungsverzug mit fälligem Mitgliedsbeitrag oder fälligen Umlagen ist der Vorstand berechtigt, das Mitglied bis zur Behebung des Verzuges an der Teilnahme des Sportbetriebes und Vereinslebens zu sperren mit Ausnahme der Teilnahme und Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung. Gegen einen solchen Beschluss gibt es keine Berufung.

6. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

## C. Vereinsorgane

### § 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand,

b) die Mitgliederversammlung.

## § 12 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassierer,
- e) dem Sportwart,
- f) dem Jugendwart,
- g) einem Beisitzer.

2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

4. Die Mitgliederversammlung wählt zunächst den 1. Vorsitzenden und dann die übrigen Vorstandsmitglieder in getrennten Wahlvorgängen.

Gewählt sind die Mitglieder, welche die höchste Stimmenzahl erhalten.

## § 13 Geschäftsbereich und Geschäftsverteilung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist.

2. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind alle Mitglieder nach § 12 Abs. 1. Je zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden.

3. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlungen der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes dies beantragt.

4. Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben. Dem Sportwart obliegt insbesondere der Spiel- und Turnierbetrieb, die sich im Einvernehmen mit einem Spielausschuss regeln.

5. Bei Beschlüssen des Vorstandes entscheidet einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## § 14 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Drittel des Jahres statt. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung per Post, per Telefax oder e mail erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in der in Abs. 1 geregelten Form und Frist einzuberufen, wenn es der Vorstand, der Vorsitzende oder 1/5 der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes schriftlich beantragt.

## § 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichtes,
- b) die Entgegennahme der Berichte des Kassierers und der Rechnungsprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) die Neuwahl des Vorstandes,
- e) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
- g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- h) Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse und Bestrafungsbeschlüsse des Vorstandes nach Maßgabe des § 10 der Satzung,
- i) Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken,
- k) Satzungsänderungen,
- l) Ernennung der Ehrenmitglieder,
- m) Änderung des Spielbetriebes, die gleichzeitig eine Einschränkung für davon nicht betroffene Mitglieder bedeuten,
- n) Wahl der Ausschussmitglieder nach § 17,
- o) die Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

3. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zu Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.

4. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

5. Das Stimmrecht darf mit Ausnahme der Regelungen zu § 7.3. erst ab dem 18. Lebensjahr ausgeübt werden.

## § 16 Anträge

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Vorstand mindestens fünf Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung eingereicht werden. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit zu beschließen, dass über einen Antrag nur die aktiven Mitglieder abstimmen können.

## D. Rechnungsprüfung

### § 17 Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Sie dürfen keinem Organ oder Ausschuss des Vereins angehören.
3. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Rechnungsprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Den Rechnungsprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.
5. Die Prüfung des Kassen- und des Jahresabschlusses müssen mindestens zwei Rechnungsprüfer vornehmen.

## E. Ausschüsse

### § 18 Einsetzung von Ausschüssen

1. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des internen Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen. Insbesondere kommen folgende Ausschüsse infrage:
  - a) Verwaltungs- und Finanzausschuss,
  - b) Sport-/Spelausschuss,
  - c) Vergnügungsausschuss.

Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

2. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält.
3. Die Ausschüsse bzw. ein mit einer besonderen Aufgabe betrautes Mitglied ist der Weisungsbefugnis des Vorstandes unterworfen.

### § 19 Verwaltungs- und Finanzausschuss

Dem Verwaltungs- und Finanzausschuss gehören neben dem 1. Vorsitzenden die jeweils erforderliche Anzahl von sachkundigen Mitgliedern an. Sie beraten den Vorstand in finanziellen und wirtschaftlichen Fragen und haben das Recht, selbst zu planen und Vorschläge zu unterbreiten.

### § 20 Sport-/Spelausschuss

Der Sport-/Spelausschuss unterstützt den Vorstand sowohl bei der sportlichen Ausbildung und Betreuung der aktiven Mitglieder als auch bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Spiel- und Sportbetriebes. Er setzt sich zusammen aus den beiden Vorsitzenden und den von den einzelnen Abteilungen des Vereins gewählten und vom Vorstand bestätigten Abteilungsleitern.

### § 21 Vergnügungsausschuss

1. Der Vergnügungsausschuss besteht aus dem 2. Vorsitzenden und, wenn möglich, aus je zwei Vertretern der aktiven und passiven Mitglieder. Er setzt das Programm für die gesellschaftlichen Veranstaltungen fest, das der Zustimmung des Vorstandes bedarf, bereitet die einzelnen Veranstaltungen selbständig vor und leitet dieselben.

2. Der Vergnügungsausschuss kann sich beliebig aus der Reihe der aktiven und passiven Mitglieder durch Zuwahl ergänzen. Die Gewählten sind dem Vorstand anzuzeigen.

## F. Schlussbestimmungen

### § 22 Haftpflicht

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

### § 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 14 beschlossen werden.

2. Die Liquidation erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften der § 47 ff. BGB.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das nach Bezahlung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen an die Ortsgemeinde Melsbach, die es ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.